

Digitales Amtsblatt



DES MARKTES WEISENDORF



Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Weisendorf Ausgabe Nr. 22 vom 12.05.2026

Herausgeber: Markt Weisendorf Tel.: 09135/7120-0 E-Mail: markt@weisendorf.de
Gerbersleite 2,91085 Weisendorf Fax: 09135/7120-40

INHALT

- Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Bau- und
Umweltausschusssitzung Weisendorf am 19.05.2026
-
- Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)



BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Dienstag, 19.05.2026**, um **19:00 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Rathauses eine
Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Carports mit Überdachung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 227/147, Gemarkung Weisendorf, Gerbersleite 33 a
4. Antrag auf isolierte Befreiung für den Bau einer gemauerten Garage aus Betonsteinen, Verputzt und Dachkonstruktion aus Holz mit Sandwichplatten aus Blech auf dem Grundstück Fl.-Nr. 247/33, Gemarkung Weisendorf, Am Mühlberg 5 a
5. Bauanträge und Bauvoranfragen
- 5.1 Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf Fl.-Nr. 103, Gemarkung Weisendorf, Neustadter Str. 5, 91085 Weisendorf
6. Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nordost III" der Gemeinde Großenseebach, Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
7. Aufstellung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus Großenseebach" sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren der Gemeinde Großenseebach; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Markt Weisendorf, 12.05.2026

Mit freundlichen Grüßen


Timo Wendel
Erster Bürgermeister



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Der Markt Weisendorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4), 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht (8) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht (8) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Familien-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Sport- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht (8) ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben (7) Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c. genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag (Technikpauschale) von monatlich 30,00 € und ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

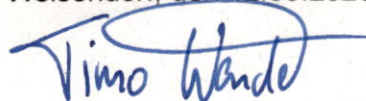
§ 5**Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 12.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Weisendorf, den 12.05.2026



Timo Wendel
Erster Bürgermeister
Markt Weisendorf



Ende der Amtlichen Bekanntmachungen

Das Amtsblatt des Marktes Weisendorf wird ausschließlich digital veröffentlicht und erfolgt nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.weisendorf.de/unsere-gemeinde/amtliche-mitteilungen> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.